



Gemeinde  
**HORW**

# **RICHTLINIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG VON PLAKATSTELLEN VOM 16. NOVEMBER 1995**



Ausgabe  
16. November 1995



Nr. 622

# Der Gemeinderat von Horw beschliesst

---

## 1 Begriffe

- 1 B4 = 90.5 x 128 cm (Weltplakat)
- 1 B12 = 3 B4 = 3 x (90.5 x 128 cm) Einzelbilder
- oder = 1 x (271.5 x 128 cm) ein Bild
- 1 R200 = 130 x 170 cm

Diese Formate können ein- oder beidseitig sein (z.B. an einer Hauswand, einseitig, freistehend, ein- oder beidseitig).

- Abris = in Personenunterständen
- Selektiv B12 = ein Bild (271.5 x 128 cm)
- Streuaushang = Einzelbilder B4 (90.5 x 128 cm). Es können bei einem B12 auch 3 B4 aufgehängt werden.

## 2 Grundsätze

1. Plakatstellen ausserhalb der Bauzone werden nicht bewilligt. Ausgenommen sind Plakatstellen in Personenunterständen (Abris).
2. Beleuchtete und/oder Wechsel-Plakatstellen werden ausserhalb von Gebäuden nicht bewilligt.
3. Auf Grundstücken der Einwohner- bzw. Bürgergemeinde Horw werden Plakatstellen nur sehr zurückhaltend bewilligt.

## 3 Abstände

Die Plakatstellen haben folgende Abstände einzuhalten:

- innerorts, parallel zur Strasse: 3.00 m vom Fahrbahnrand
- rechtwinklig zur Strasse: 5.00 m ab hinterkant Trottoir

## 4 Richtung der Plakatwände

Plakatwände dürfen nur parallel oder rechtwinklig zur Strasse gestellt werden.

## 5 Befristung

Die Baubewilligung wird befristet auf fünf Jahre erteilt. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht 60 Tage vor Ablauf von der Behörde widerrufen wird oder der oder die Berechtigte ausdrücklich darauf verzichtet.

## 6 Dichte

Mehrere Plakatstellen B12 (3 B4), freistehend oder an Gebäuden/Mauern usw. vorgesehen, dürfen nicht unmittelbar nebeneinander gestellt oder montiert werden. Es ist ein gebührender Abstand zwischen den Plakatstellen einzuhalten. Dieser ist von Fall zu Fall festzulegen.

## 7 Orts-, Denkmal- und Landschaftsschutz

Im Interesse des Orts-, Denkmal- und Landschaftsschutzes werden Plakatstellen, die infolge ihrer Grösse, Ausführung, Farbe, Wirkung und Häufung in keinem tragbaren Verhältnis zur Örtlichkeit ihres Standortes stehen sowie das Landschafts- und Ortsbild oder Bauten von historischer und künstlerischer Bedeutung stören oder sonst in keinem tragbaren Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen, nicht bewilligt.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf den 1. Dezember 1995 in Kraft.

Horw, 16. November 1995

Alex Haggenmüller  
Gemeindepräsident

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

## TABELLE

---

Änderung der Richtlinien für die Bewilligung von Plakatstellen vom 16. November 1995

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	